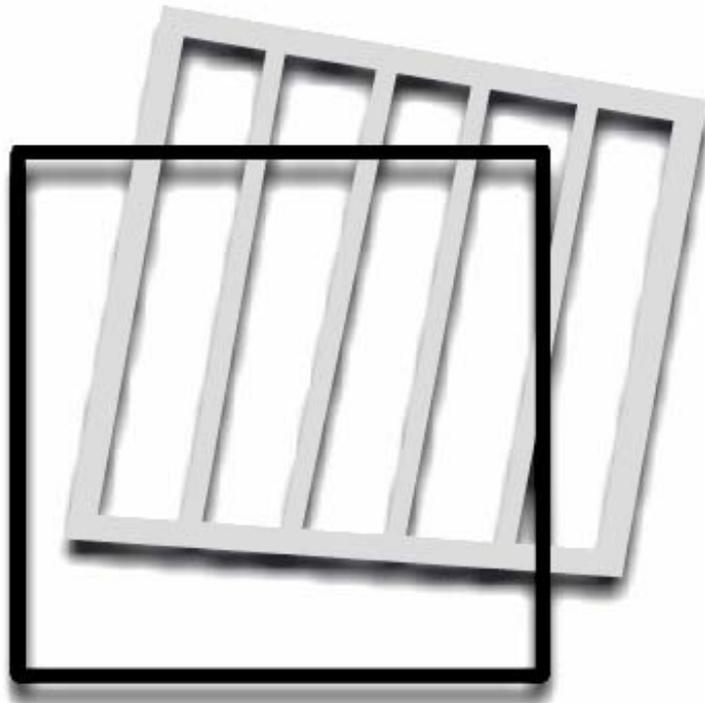


info *bulletin* info

Informationen zum Straf- und
Massnahmenvollzug



Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern

IN EIGENER SACHE

DEM INFORMATIONSAUFTRAG GERECHT GEWORDEN

Seit 1976 vermittelt das Bundesamt für Justiz mit dem info *bulletin* in regelmässigen Abständen Wissenswertes rund um das Thema Straf- und Massnahmenvollzug.

In den Rubriken „Berichte“, „Gesetzgebung“, „Rechtsprechung“ und „Forum“ werden nicht nur Texte über rechtliche Entwicklungen im In- und Ausland und Informationen zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen veröffentlicht, auch Erfahrungsberichten aus der Vollzugspraxis wird gebührend Raum geboten.

Bis jetzt konzentrierten wir uns mit dem info *bulletin* thematisch fast ausschliesslich auf den Erwachsenenvollzug. Die verantwortlichen Fachleute aus diesem Bereich werden sich im Hinblick auf das neue Jugendstrafrecht vermehrt auch mit Fragestellungen zur Untersuchungshaft, dem Freiheitsentzug sowie der Unterbringung von Jugendlichen auseinandersetzen. Deshalb werden im info *bulletin* ab sofort auch Beiträge rund um den Jugendstraf- und –massnahmenvollzug veröffentlicht. Das info *bulletin* wird jetzt auch den interessierten Kreisen der stationären Jugendhilfe zugestellt.

Das info *bulletin* erscheint in Deutsch und Französisch, ganz nach unserer Maxime:

**Zusammenarbeit und Entwicklung
im
Straf- und Massnahmenvollzug
dank
fach- und sprachübergreifendem
Meinungsaustausch**

„AUCH WIR HABEN ES GEMERKT“

Wenn sich der Computer stur stellt, passieren oft die merkwürdigsten Dinge...

Bei den Leserinnen und Leser entschuldigen wir uns für die zum Teil kuriosen „Trennungsfehler“ in der deutschsprachigen Ausgabe des info *bulletin* Nr. 2/2004.

VERANTWORTLICHE REDAKTORIN

Der verantwortliche Redaktor des info *bulletin*, Peter Ullrich, muss aus gesundheitlichen Gründen für eine längere Zeit eine Arbeitspause einlegen. Wir wünschen ihm zu seiner Genesung alles Gute und viel Geduld.

In der Zwischenzeit ist Renate Cléménçon, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, verantwortlich für die Redaktion.

BERICHTE

ÄNDERUNGEN BEI DER ANERKENNUNG VON KINDER- UND JUGENDHEIMEN

Neues Überprüfungsverfahren ab 2005

Während der letzten zwei Jahre hat sich die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug intensiv mit subventionspolitischen und verfahrenstechnischen Fragestellungen auseinander gesetzt. Aus dem damit verbundenen Projekt „Neue Subventionspraxis NSP“ ist ein optimiertes und vereinfachtes Kontrollsystem für die Anerkennungs- und Subventionspraxis der Erziehungseinrichtungen hervorgegangen. Das neue Überprüfungsverfahren der Beitragsberechtigung anerkannter Heime wird ab 1. Januar 2005 eingeführt.

Beatrice Kalbermatter*

Grundzüge der Subventionierung von Institutionen der stationären Jugendhilfe

Nebst Bauvorhaben unterstützt der Bund auch knapp 200 Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Straf- und Massnahmenvollzug mit *Betriebsbeiträgen*. Im Jahr 2004 sind dafür rund 70 Millionen Franken aufgewendet worden. Die Modalitäten der Subventionierung regeln das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, die dazugehörige Verordnung und die entsprechenden Beitragsrichtlinien.

Dieses Gesetz sieht vor, dass *30% der Löhne des anerkannten Personals* eines Justizheims subventioniert werden. Dazu gehören die erzieherisch und in der schulischen und beruflichen Ausbildung tätigen Mitarbeitenden sowie einzelne Spezialistinnen und Spezialisten.

* Beatrice Kalbermatter, Heimanerkenntnisse/ Kantonale Planungen, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz

In einem ersten Schritt hat eine Institution ein *Anerkennungsverfahren* zu durchlaufen, in welchem rechtlich-objektive aber auch konzeptionell-strukturelle Kriterien auf deren Erfüllung überprüft werden. Die Anerkennungsberechtigung wird anschliessend in einer Verfügung festgehalten. Änderungen der Anerkennungsvoraussetzung sind *meldepflichtig* und bedürfen einer Anpassung resp. Überprüfung der erlassenen Verfügung.

Eine anerkannte Institution wird verpflichtet, jedes Jahr so genannte Beitragsformulare ausfüllen, welche die *Berechnungsgrundlage für die Subventionen* bilden. Ebenfalls jährlich werden Basisdaten erhoben.

Mit den *Basisdaten* wird kontrolliert, ob eine Institution die ursprünglichen Anerkennungsvoraussetzungen noch immer erfüllt. Dazu gehören z.B. die Anzahl Plätze, die Öffnungszeiten und der Personalschlüssel.

In diesem Subventionssystem ist der jeweilige Standortkanton der *Hauptverhandlungspartner* des Bundesamtes für Justiz (BJ) und spielt eine wichtige Rolle: einerseits muss er diese Institutionen ebenfalls anerkannt haben und andererseits ist er für eine differenzierte Planung im Heimbereich auf kantonaler Ebene zuständig.

Auslöser für das Projekt NSP

Das BJ musste in den letzten Jahren vermehrt feststellen, dass sich verschiedene anerkannte Heime, ohne entsprechende Information an das BJ, immer weiter von den zum Zeitpunkt der Anerkennung relevanten Eckpunkten weg bewegt haben. Zudem musste auf Seite des BJ mit knapper werdenden personellen Ressourcen immer mehr *Kontrollarbeit* geleistet werden.

Diese beiden Gründe haben den Ausschlag für die Lancierung des Projekts NSP gegeben, um die administrativen Vorgänge zu überdenken, zu vereinfachen und neu zu gestalten. (Siehe dazu auch den Beitrag im info *bulletin* Nr. 4/2003 ab Seite 23.)

Konzeptänderungsverfahren hat das BJ bis anhin über die Kontrolle der Basisdaten und direkte Meldungen von Änderungen, die über den Kanton eingereicht wurden, eingeleitet und mit einer neuen Verfügung abgeschlossen. Dies führte zu einer *unverhältnismässig* hohen Anzahl von sehr kleinen Geschäften. So wurde z.B. für jede Veränderung der Anzahl Plätze einer Institution eine neue Verfügung erlassen. Diese „Nähe“ zu den Institutionen wurde denn auch in Zeiten der stetigen Entwicklung der Institutionen als nicht mehr angepasst erkannt.

Die wichtigsten Änderungen

Ab dem Jahr 2005 werden die Institutionen eines Kantons *alle fünf Jahre auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen* überprüft. Über das entsprechende Arbeitsinstrument und den Überprüfungszeitplan sind die Kantone und die Institutionen im September 2004 informiert worden. Dieses Instrument ist grundsätzlich nicht neu, sondern ist eine überarbeitete Version des aktuellen. Nach intensiven Diskussionen mit internen und externen Stellen wurde bewusst darauf verzichtet, die Einführung eines eigentlichen Qualitätsmanagements zu verlangen. Vielmehr werden auch weiterhin die Mitarbeitenden des BJ die Institutionen selber vor Ort prüfen.

Ein wichtiger Partner bleibt nach wie vor die zuständige *kantonale Verbindungsstelle*. Sie wird bei der Überprüfung in der Institution beigezogen und wird auch während der vierjährigen Überprüfungspause über die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wachen.

Gleichzeitig mit den neuen Überprüfungsmodalitäten gibt das BJ ab dem Jahr 2005 auch *klare Standards für die kantonale Planung* vor. Die Planungsberichte sind dabei ebenfalls nur noch alle fünf Jahre – parallel zur Überprüfung vor Ort – einzureichen.

Neu müssen in den einer Generalüberprüfung nachfolgenden vier Jahren nur noch die folgenden *grundlegenden Änderungen vom BJ genehmigt* werden:

- Änderungen betreffend dem Heimtypus in Übereinstimmung mit der kantonalen Planung
- Abweichung von der anerkannten Platzzahl von +/- 15% bzw. 4 Plätze in Übereinstimmung mit der kantonalen Planung und bei entsprechender Anpassung der Personaldotation
- Zusätzliches Angebot im Sinne einer Abteilung mit neuem Heimtyp in Übereinstimmung mit der kantonalen Planung
- Änderungen der Zielgruppe
- Neue Heimleitung
- Änderungen der Hausordnung und des Sanktionenkataloges

Ausblick

Mit dem neuen Verfahren erhofft sich das BJ – insbesondere die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug – diverse Entlastungen bei gleichzeitiger *Steigerung der qualitativen Arbeit*: Erstens werden neu alle Institutionen in einem regelmässigen Turnus überprüft. Dies soll garantieren, dass sich Institutionen nicht ohne Wissen des BJ von den Anerkennungsvoraussetzungen entfernen. Zweites entfällt zugunsten der Überprüfung der Eckpunkte viel Detailarbeit, die nicht auf Bundesebene anzusiedeln ist. Und drittens kann die Steuerungsaufgabe des Bundes mit dem Vorliegen der kantonalen Planungen wieder auf ein solides Fundament gestellt werden.

Das neue Verfahren ist keine Sparübung. Die zunehmend begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel sollen zielgerecht und im Sinne des Gesetzes eingesetzt werden, damit diese dadurch auch längerfristig gesichert bleiben.

Themenseite mit den im Text erwähnten Instrumenten:

<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>

Rubrik Dienste - Straf- und Massnahmenvollzug – Anerkennungen von Erziehungsheimen/Kantonale Planung

WIRKSAMKEITSÜBERPRÜFUNGEN SOLLEN VERSTÄRKT WERDEN

Welche Auswirkungen auf Modellversuche?

Mit der neuen Bundesverfassung ist auch eine Neuerung in unser Grundgesetz eingefügt worden: Artikel 170 verlangt, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Der Bundesrat hat am 3. November 2004 den Bericht einer Interdepartementalen Kontaktgruppe „Wirkungsprüfungen“ zur Umsetzung dieses Artikels gutgeheissen und die Ämter, Departemente und die Bundeskanzlei beauftragt, die Vorschläge umzusetzen. Das info *bulletin* hat sich bei Werner Bussmann, dem Leiter der Kontaktgruppe, nach dem Stand der Arbeiten erkundigt und ihn um eine Einschätzung des Handlungsbedarfs bei Evaluationen von Modellversuchen gebeten.

Renate Cléménçon *

■ Herr Bussmann, mit dem neuen Verfassungsartikel ist neben der Rechtsetzung, der Umsetzung und der Rechtsprechung neu auch die Wirksamkeitsüberprüfung zur Staatsaufgabe erklärt worden. Warum braucht es diese Ergänzung des Staatshandelns?

Werner Bussmann: Die Wirtschaft und die Gesellschaft sind in den letzten drei, vier Jahrzehnten bunter, dynamischer, weniger leicht fassbar und auch fragiler geworden. Landesgrenzen sind nicht mehr ausschliesslich bestimmend. Regeln von gestern zählen heute nicht mehr. Der Staat hat zwar in den letzten Jahrzehnten finanziell, personell und auch bezüglich des Umfangs an Bestimmungen laufend an Gewicht gewonnen. Dennoch

«Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu zentralen Erfolgsfaktoren geworden.»

laufen seine Regulierungsversuche häufig ins Abseits. Die Adressaten von Massnahmen entziehen sich dem Zugriff oder ändern in unvorhergesehener Weise ihr Verhalten. Die den Massnahmen zu Grunde liegenden Vorstellungen entpuppen sich in der rauen Luft der Wirklichkeit nicht selten als Wunschbilder. Damit kann der Erfolg staatlicher Massnahmen nicht mehr fraglos vorausgesetzt werden. Es gilt, die *Resultate konkret zu belegen*. Wirksamkeitsüberprüfungen führen zu Hinweisen über den Erfolg oder Misserfolg staatlicher Massnahmen. Sie helfen, die *Zielgenauigkeit* zu verbessern, und bilden damit einen integralen Bestandteil des staatlichen Managements.

Wirksamkeitsüberprüfungen als Kontroll- und Steuerinstrument

Wirksamkeitsüberprüfungen sind ein unverzichtbares Instrument, um die Tätigkeiten des Bundes stärker zielgerichtet zu steuern. Sie können die politische Führung und die für Massnahmen Verantwortlichen bei sach- und finanzpolitischen Entscheiden effizient unterstützen. Sie können zugleich dazu beitragen, den Medien und der Öffentlichkeit bessere Kenntnisse darüber zu vermitteln, was Gesetze, Verordnungen und Massnahmen des Bundes bewirken.

■ Können Sie in ein paar Stichworten schildern, wie weit Sie mit dem Projekt sind und welches die nächsten Schritte sein werden?

W.B: Anknüpfungspunkt für die Arbeiten der Interdepartementalen Kontaktgruppe „Wirkungsprüfungen“ war Artikel 170 der

Bundesverfassung. Dieser gibt dem Parlament den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Die Generalsekretärenkonferenz, welche die Kontaktgruppe eingesetzt hat, war der Ansicht, dass der Bundesrat seine Hände nicht einfach in den Schoss legen kann, sondern

* Renate Cléménçon ist Bereichsleiterin Modellversuche im Bundesamt für Justiz und verantwortlich für diese Ausgabe des info *bulletins*. Sie führte das Gespräch mit Dr. Werner Bussmann, Abteilung Rechtssetzungsprojekte und –methodik im Bundesamt für Justiz.

sich proaktiv überlegen muss, wie die Verfassungsbestimmung umgesetzt werden kann. Die Kontaktgruppe hat die heutige Praxis untersucht. Sie kam zum Schluss, dass zwar sehr viel an Wirksamkeitsüberprüfungen gemacht wird, aber dass noch ein *erheblicher Verbesserungsbedarf* besteht. Sie schlägt vor, dass die Ämter ihre Wirksamkeitsüberprüfungen systematisch und auf breiter Front planen und für deren Transparenz und Qualität sorgen, dass die Departemente diese Aufgaben unterstützen und für deren Abwicklung sorgen und dass die Querschnittämter diese Bestrebungen durch Rat und Tat unterstützen. Ein zentraler Akteur ist natürlich auch der Bundesrat. Er soll im Rahmen der Legislatur- oder Jahresplanung vermehrt Schwerpunkte setzen und über interdepartementale Prüfungsvorhaben beschliessen und er soll die Ergebnisse von Überprüfungen als *Grundlagen für seine Entscheide stärker nutzen*. Der Bundesrat hat nun am 3. November 2004 diese Vorschläge der Kontaktgruppe zur Kenntnis genommen und die Ämter, die Departemente und die Bundeskanzlei beauftragt, sie umzusetzen.

Der Schlussbericht der Kontaktgruppe kann von der Internetseite Evaluation des Bundesamtes für Justiz heruntergeladen werden:
www.ofj.admin.ch / Rubrik Dienste – Gesetzgebung – Evaluation oder <http://www.ofj.admin.ch/themen/eval/intro-d.htm>

Grösseres Gewicht auf der Wirtschaftlichkeit

■ *Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Haushaltsdefizite des Bundes verlangen eine stärkere Gewichtung der Wirtschaftlichkeit als Überprüfungskriterium. Ist nun damit zu rechnen, dass in Zukunft jede Aktivität auf die Frage „was kostet es“ reduziert wird?*

W.B: Die Wirtschaftlichkeit war immer schon ein wichtiges Kriterium. Dies nicht zuletzt auch im *Strafvollzug*, wo mit „Gemeinnütziger Arbeit“ und „Electronic Monitoring“ nach kostengünstigen und dennoch wirksamen Vollzugsalternativen gesucht wurde. Die immer noch steigenden Schul-

den der öffentlichen Hand zeigen aber auch, dass in den meisten anderen Gebieten ein solches Denken noch nicht Einzug gehalten hat. Das Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ bezieht sich nicht nur auf Ausgaben der öffentlichen Hand, sondern auf Nachteile staatlicher Massnahmen für die Gesellschaft, z.B. durch eine Lähmung von Selbsthilfemassnahmen, und für die Wirtschaft, z.B. durch administrative Hürden. Eine in dieser Weise umfassend verstandene Wirtschaftlichkeit wird in Zukunft als Kriterium zur Beurteilung der *Notwendigkeit* staatlicher Massnahmen noch an Bedeutung gewinnen.

■ *Welchen Stellenwert werden in Zukunft Aussagen haben, die sich nicht auf Wirtschaftlichkeit reduzieren lassen?*

W.B: Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind beides komplementäre Kriterien. Massnahmen, die unwirksam sind, sind aufzuheben oder soweit zu verbessern, dass sie ihre Ziele erreichen. Alle Massnahmen sind mit möglichst geringen Kosten zu erreichen, und der zu erzielende Nutzen muss zudem in einem vernünftigen Verhältnis zu den monetären und sozialen Kosten der Massnahme stehen. Diese Grundsätze sind bereits in den bisherigen Prüfkriterien der „*Notwendigkeit*“ und der „*Verhältnismässigkeit*“ angelegt. Es gilt, die Abklärungen einfach noch etwas seriöser als bisher zu machen. Wirksamkeitsüberprüfungen sollen dazu eine geeignete Unterstützung bieten.

Ein Fokus auf innovative Projekte

■ *Beim Bund gibt es ja eine Vielzahl von Aktivitäten und Massnahmen, die auf Ihre Wirksamkeit überprüft werden könnten und sollten. Sieht die von Ihnen geleitete Kontaktgruppe auch Schwerpunkte, wo zuerst angesetzt werden muss?*

W.B: Wirksamkeitsüberprüfungen erfordern einen erheblichen Aufwand und sind deshalb nicht nach willkürlichen Kriterien oder dem Gesetz des Zufalls vorzunehmen. Die Kontaktgruppe hat für die Evaluation *Prioritäten* gesetzt und zwar für Folgendes: Erstens für Massnahmen mit grosser Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft (beispielsweise Gesetze, die für alle Unternehmen gelten oder die für eine grosse Zahl von Personen unmittelbar relevant

sind, wie das Scheidungsrecht oder das Gleichstellungsgesetz); zweitens für Massnahmen mit grosser Bedeutung für die Bundesfinanzen und drittens für *Massnahmen mit innovativem Charakter*, deren Wirkungen noch nicht geklärt oder absehbar sind. Die Evaluation innovativer Massnahmen, und dazu gehören auch die Modellversuche, soll vor allem dazu beitragen, dass Innovationen, die sich bewähren, *rasch Verbreitung* finden können.

Dank Wirksamkeitsüberprüfungen neue Modelle

■ *Uns interessiert natürlich besonders zu erfahren, wie Sie das Zusammenspiel bei Wirksamkeitsüberprüfungen im Straf- und Massnahmenvollzug als Verbundaufgabe sehen.*

W.B: Man darf nicht vergessen, dass die Beiträge des Bundes an die Modellversuche und an deren Evaluation im Rahmen eines Vorgängerprojekts der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eingeführt worden sind: Im Rahmen der sogenannten Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen war anfangs der 80er Jahre vorgeschlagen worden, den Strafvollzug vollständig zu kantonalisieren. Der damalige Sektionschef Strafvollzug und heutige Unidozent, Prof. Andrea Baechtold, hat seinerzeit die *Idee der Modellversuche* ins Spiel gebracht. Diese erwies sich als zukunftsfruchtig und hat auch im Rahmen der Überprüfungen NFA ihre Bewährungsprobe bestanden. Die Grundidee ist, dass Innovation höhere Kosten mit sich bringt, aber auch ein *Potenzial hat für Verbesserungen* in der ganzen Schweiz. Einzelne Kantone sind kaum gewillt, diese Mehrkosten allein zu tragen, da die Vorteile auch den anderen Kantonen zu Gute kommen. Durch die Mitfinanzierung der Modellversuche und deren Evaluierung wird das „föderalistische Labor“ der Schweiz auf kreative Weise genutzt. In den Kantonen werden Innovationsspielräume geschaffen, die – wie die Beispiele „Gemeinnützige Arbeit“ und „Elektronisch überwachter Strafvollzug“ zeigen – dann auf *breiter Front genutzt* werden können. Modellversuche, die sich bewähren, können dann auch bei *Revi-*

sionen des Sanktionenrechts aus ihrem „Laufgitter“ befreit und ins dauerhafte Recht überführt werden.

Bundesrat sichert den Fortbestand von Modellversuchen

Im August hat der Bundesrat einen neuen, zeitlich nicht befristeten Rahmenkredit für Beiträge an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug und der stationären Jugendhilfe von 8 Millionen Franken ab dem Jahr 2005 bewilligt.

■ *Im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug gibt es eine Bestimmung, die verlangt, dass alle vom Bund unterstützten Modellversuche evaluiert werden müssen. Inwieweit entsprechen die vom Bundesamt für Justiz dazu erarbeiteten Arbeitsinstrumente den Umsetzungsempfehlungen von Artikel 170 BV?*

W.B: Die Arbeitsinstrumente des Bundesamts für Justiz über die Modellversuche gehören sicherlich zu den *ausgeklügeltsten Evaluationsvorgaben* des Bundes. Sie sind geprägt vom Bestreben, möglichst objektive und aussagekräftige Evaluationsergebnisse zu erreichen, damit der Entscheid über Abbruch oder Weiterführung bzw. Weiterverbreitung eines Modellversuchs auf möglichst *solidem Boden* steht. Es gilt, an der sachgerechten Umsetzung dieser Arbeitsinstrumente zu feilen. Schwierigkeiten bieten einerseits die Kleinheit der Institutionen wegen der häufig zu geringen Stichprobengrössen. Andererseits ist die Zahl der (Evaluations-)Fachleute in diesem Bereich in der Schweiz sehr begrenzt, und daraus entsteht die Gefahr eines „Minikartells“. Aus Sicht der Vorschläge der Interdepartementalen Kontaktgruppe „Wirkungsprüfungen“ gilt es zudem die Planung und Vernetzung der Evaluationsaktivitäten im Bundesamt für Justiz und mit anderen Ämtern noch zu verbessern.

«Von Modellversuchen kann die ganze Schweiz profitieren.»

Evaluationskultur fördern

■ *Eine letzte Frage. Bestehen heute schon Vorstellungen darüber, wie die Resultate der Wirksamkeitsüberprüfungen staatlicher Massnahmen konkret in die Steuerung von Aufgaben und Tätigkeiten einfließen sollen?*

W.B: Evaluationen sollen in 10 Jahren noch professioneller und unabhängiger durchgeführt werden und über ihre Resultate soll breit und adressatengerecht informiert werden. Die Wirksamkeitsüberprüfung soll ins *Repertoire des öffentlichen Managements* übergehen. „Was wissen wir über die Stärken und Schwächen einer bestimmten Massnahme bezüglich Umsetzung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit?“ und „Gibt es Evidenz über brauchbare Alternativen zur bestehenden Massnahme?“ sollte zu den Standardfragen jedes Amtsdirektors und Bundesrats gehören. Wir werden in 10 Jahren sicher über mehr empirische Evidenz verfügen, aber *Unsicherheit* über die Wirkungen bestehender und geplanter Massnahmen wird es weiterhin geben. Und selbstverständlich können wir nicht erwarten, dass in 10 Jahren Evaluationsresultate sklavisch übernommen werden. Sie werden

weiterhin eine Ressource bilden, die vielfach genutzt oder aber auf Grund von Werturteilen und politischen Überlegungen in konkreten Fällen aber als nicht ausschlaggebend gewichtet werden kann.

Vielfältige Instrumente der Wirksamkeitsüberprüfung

Von besonderer Bedeutung für Wirksamkeitsüberprüfungen sind insbesondere die Instrumente Evaluation, Controlling und Monitoring.

- *Evaluation* wird speziell als Instrument zur Beurteilung der Wirksamkeit staatlicher Massnahmen benutzt. Evaluationen sind gezielte und zeitlich begrenzte Untersuchungen.
- *Controlling* ist als Führungstätigkeit zu verstehen und umfasst den gesamten Planungs- und Steuerungsprozess in einem bestimmten Aufgabenbereich. Das Controlling soll die Führungstätigkeit unterstützen.
- *Monitoring* ist die routinemässige, permanente und systematische Sammlung von vergleichbaren Daten.

JE GESÜNDER DIE INHAFTIERTEN, DESTO GESÜNDER DAS PERSONAL

Erste europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

Die Förderung des internationalen Erfahrung- und Praxis-Austausches zwischen Fachleuten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz war das erklärte Ziel der ersten europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft, die am 28. und 29. Oktober 2004 in Bonn stattgefunden hat. Sie richtete sich an Fachpersonen aus allen im Gefängnis arbeitenden Berufsgruppen, die in die Gesundheitsversorgung im weitesten Sinne einbezogen sind.

Dr. Priska Schürmann*

Die Tagung ist auf Initiative des Wissenschaftlichen Instituts der Ärzte Deutschlands (WIAD) mit Unterstützung der Justizministerien Deutschlands und Österreichs sowie des Bundesamtes für Gesundheit der Schweiz realisiert worden. Den Veranstaltern war es vor dem Hintergrund des grossen Angebots an thematisch ähnlich gelagerten internationalen Kongressen in Englisch ein besonderes Anliegen, den fachlichen Austausch unter den Verantwortlichen für die Bereiche Gesundheit und Justiz innerhalb der *deutschsprachigen Länder* anzuregen. Mit über 150 Teilnehmenden hat sich denn auch bestätigt, dass dies tatsächlich einem Bedürfnis entspricht – zumindest bezogen auf Deutschland und Österreich. Aus der Schweiz waren ausser den angefragten Referenten und Workshop-Leiter/innen keine weiteren Teilnehmenden angereist.

Schweizer Beiträge

Thematisch widmete sich der erste Teil der Tagung den gesundheitlichen Problemen unterschiedlicher Personengruppen im Vollzug, wie diese zum Beispiel bei Frauen, Jugendlichen oder Drogenkonsumierenden auftreten können. Ausgehend von der Fest-

* Dr. Priska Schürmann war bis Ende Mai 2004 Chefin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz. Sie hat die Tagung im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Justiz besucht.

stellung „wo Drogenkonsumenten leben, gibt es auch Drogen – auch im Strafvollzug“ hat *Urs Weibel* in seinem Workshop über die bald zehnjährigen Erfahrungen mit der *heroingestützten Behandlung für Schwerst-süchtige* in der Strafanstalt Schöngrün berichtet. In der Diskussion sind dabei dieselben kritischen Fragen aufgeworfen worden, die sich seinerzeit das Personal bei der Einführung der Drogenabgabe in der Anstalt auch gestellt hat.

Vertreterin und Vertreter der Schweiz

Markus Jann, Leiter der Sektion Drogen im Bundesamt für Gesundheit, Bern;

Dr. med. Thomas Staub, Gefängnisarzt der Kantonalen Strafanstalt Pöschwies, Regensdorf;

Dr. Priska Schürmann, ehemalige Chefin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, Bern;

Urs Weibel, Leiter der heroïn- und methadongestützten Behandlung in der Strafanstalt Schöngrün, Solothurn.

Grosse Beachtung fand das Referat von *Markus Jann* über „innovative Strategien der Infektionsprophylaxe und der Drogenhilfe im schweizerischen Justizvollzug“. Dies obschon er auch einräumen musste, dass trotz erfolgreichen Programmen die derzeit vorhandenen präventiven, schadensmindernden und therapeutischen Massnahmen in Bezug auf Hepatitis, Aids und Sucht im schweizerischen Strafvollzug noch *nicht flächendeckend* eingeführt sind. Der Bund will deshalb die Vernetzungs- und Überzeugungsarbeit intensivieren, um dieses Ziel zu erreichen.

Der zweite Konferenzteil war thematisch breiter gefächert, es wurden Themen wie betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug, drogenfreie Zonen, alltagspraktische und ethische Probleme der Gesundheitsfürsorge im Vollzug und Strafanstalten als Teil der Gemeinde näher beleuchtet.

In der von *Dr. Thomas Staub* geleiteten Arbeitsgruppe standen die gesundheitlichen Probleme von Migrant/innen im Vollzug im Mittelpunkt. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass gerade bei dieser oftmals bildungsmässig und sprachlich schwachen Insassenpopulation für die *Aufklärungsarbeit* verständliches und wenn möglich bebildertes Material eingesetzt werden sollte. Ebenso wichtig für den (medizinischen) Zugang zu Migrant/innen wäre es, dem Personal *Grundkenntnisse über ihre Herkunft* (Kultur, Religion, soziale Strukturen) zu vermitteln.

Im gemeinsam von *Dr. Priska Schürmann* und *Harald Spirig*, Schweizer Haus Hadersdorf in Wien moderierten Workshop „Drogenfreie Zonen im Vollzug“ lag das grösste Interesse auf dem Bericht der Implementierung einer Drogenfreien Zone in der Justizanstalt Hirtenberg und der Evaluation dieses Projekts. Die lebhaft und spannende Auseinandersetzung mit diesem Thema führte die Gruppe zum Schluss, dass drogenfreie Bereiche zur *Normalisierung des Vollzugsalltags* beitragen können.

Nicht nur die Gesundheit der Inhaftierten stand im Zentrum der Diskussionen, sondern gleichermassen auch jene des Personals. Die Fachleute aus Praxis und Wissenschaft waren sich denn auch immer einig: je gesünder die Inhaftierten, desto gesünder ist auch das Personal.

Fazit aus Schweizer Sicht

Die Schweiz hat viele Innovationen in der Drogenpolitik eingeführt, die weltweit Beachtung gefunden haben, wie etwa das Vier-Säulen-Programm. Im Bereich des

Freiheitsentzugs ist sicher das *Äquivalenzprinzip* (gleiche Möglichkeiten der Behandlung draussen wie drinnen) hervorzuheben, welches zwar nicht flächendeckend in allen Vollzugseinrichtungen zum Zuge kommt, aber in einzelnen Einrichtungen erfolgreich angewendet wird.

Dennoch macht es den Anschein als ob diese Entwicklungen in der Schweiz *stagnieren* und sich die Verantwortlichen zurzeit auf den Lorbeeren der letzten Jahre ausruhen und der gute Ruf der innovativen Schweiz verblassen könnte.

Nicht einzig im Hinblick auf das Risiko und die Wahrscheinlichkeit für Inhaftierte, sich mit dem HIV-Virus oder mit Hepatitis anzustecken, ist es bedenklich, dass der *gesamtschweizerische Überblick* über den

Gesundheitszustand der Inhaftierten und den damit zusammenhängenden vordringlichsten Probleme fehlt. Nur die einzelnen Anstaltsleitungen, die Ärzte und die Verantwortlichen der Gesundheitsdienste kennen die Gesundheitsprobleme „ihrer“ Inhaftierten und lösen sie auch erfolgreich. Diese Kenntnisse im Einzelfall erlauben jedoch nicht, *kantons- oder gar konkordatsübergreifende Strategien* zu entwickeln, um die Gesundheitsprobleme zu lösen.

Für die Organisatoren der zweiten Konferenz, die 2005 in Österreich oder in der Schweiz stattfinden soll, wird es daher eine besondere Herausforderung sein, die vielen Fachleute und Experten aus der Schweiz für einen fruchtbaren Informations- und Gedankenaustausch gewinnen zu können.

EINBLICK IN DEN HOLLÄNDISCHEN JUGENDMASSNAHMENVOLLZUG

Bildungsreise nach Amsterdam legt Grundstein für weiteren Fachaustausch

Bereit, von anderen Ländern zu lernen und Neues zu entdecken, hat sich die Jugendheimleiterkonferenz der Deutschsprachigen Schweiz (JHL) im September 2004 auf eine Weiterbildungsreise nach Holland begeben. Im Mittelpunkt standen der Besuch von geschlossenen Einrichtungen des Jugendmassnahmenvollzugs und der Fachaustausch mit Berufskollegen.

Sergio Devecchi*

Auf dem Programm standen Besichtigungen in geschlossenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Amsterdam, sowie Informationsveranstaltungen über Therapien von Sexualstraftätern und die „Eigenkracht Konferenz“, ein Modell der Familienhilfe.

Behandlungsangebote im geschlossenen Bereich

In den letzten Jahren ist die Jugendkriminalität in Holland markant gestiegen, wobei insbesondere Raubdelikte zugenommen haben. Pro 100'000 Jugendliche registrierte die niederländische Polizei in den letzten Jahren zweieinhalb mal so viele zwölf- bis achtzehnjährige Gewalttäter als noch im Jahre 1985.

Das Jugendstrafrecht in Holland ist – wie zukünftig auch in der Schweiz – dualistisch ausgestaltet (Strafen und Massnahmen). Die erzieherische Zielsetzung wird betont. Das Strafmündigkeitsalter beginnt mit 12 Jahren.

Holland mit einer Bevölkerung von 16 Mio. Einwohnern verfügt über 15 Institutionen für den geschlossenen Vollzug von Jugendstrafmassnahmen mit total 2400 Plätzen. Es wird unterschieden zwischen Auffang-

einrichtungen und Behandlungseinrichtungen. Auffangeinrichtungen dienen dem Vollzug von Einschliessungsstrafen sowie für Untersuchungshaft und Abklärungen. Den Behandlungseinrichtungen hingegen werden Jugendliche zugewiesen, welche eine intensive Betreuung und Behandlung benötigen. Die Massnahme wird vom Richter für 2 Jahre angeordnet und kann bis 6 Jahre verlängert werden, wobei alle 2 Jahre eine Überprüfung des Vollzugszieles stattfinden muss.

Mehrheitlich privat betriebene Einrichtungen

In Holland wird der Straf- und Massnahmenvollzug zentral von Den Haag aus geplant, finanziert und gesteuert. Die meist privaten Einrichtungen erhalten Leistungsaufträge und Globalbudgets. Die Zuweisung der Jugendlichen und die Kapazitätsplanung wird ebenfalls vom Ministerium in Den Haag festgelegt und angeordnet. Landesweit und verpflichtend für alle Einrichtungen wurde die Methodik der Kompetenzorientierung eingeführt. Der Jugendliche wird konsequent und systematisch mittels kompetenzorientierten Settings und Interventionen auf das Leben ausserhalb der Institution vorbereitet.

Qualitätssicherung, Forschung und fortlaufender Fachdiskurs sind eine Selbstverständlichkeit. Die Kosten sind vergleichbar mit einer stationären Schweizer Jugendhilfeeinrichtung.

Auf Sicherheit wird grossen Wert gelegt

Wir hatten Gelegenheit, die Auffangeinrichtung Teyllingereind in Sassenheim und die Behandlungseinrichtung Harreveld im Süden von Holland zu besuchen.

Teyllingereind ist eine geschlossene Auffangeinrichtung. Sie beherbergt an die hundert männliche und weibliche Jugendliche. Die Institution ist konzipiert für kurze Auf-

«Auch die Zuweisung und die Kapazitätsplanung werden zentral gesteuert.»

* Sergio Devecchi ist Heimleiter der Schenkung Dapples in Zürich und Präsident von Integras, Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik. Titel, Lead und Hervorhebungen stammen von der Redaktion.

enthalte, das heisst Vollzug von Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft und Wartezimmer für den Übertritt in eine Behandlungseinrichtung. Die Atmosphäre ist streng aber geprägt von einer *annehmenden Haltung* den Insassinnen und Insassen gegenüber. Die Geschlossenheit wird offen und ehrlich gezeigt. *Sicherheit* ist oberstes Gebot. Mitarbeitende und Jugendliche wissen, dass ihre physische und psychische Integrität in der Institution jederzeit gewährleistet ist. Aus diesem Grunde sind im Personaletat, nebst dem sozialpädagogischen Personal, auch Sicherheitsleute aufgeführt. Viele dieser Sicherheitsleute verfügen *ebenfalls über eine pädagogische Ausbildung*. Die Jugendlichen sehen sich konfrontiert mit *transparenten Regeln und Normen*, die vom Personal konsequent durchgesetzt werden. Der Alltag ist bis ins Detail strukturiert. Alle Jugendlichen besuchen die Regelschule, nehmen teil an organisierten Freizeitaktivitäten und sind eingebunden in die verschiedenen therapeutischen Settings. Es wird von den Jugendlichen ein grosses Mass an Anpassungsleistungen verlangt. Das Ministerium in Den Haag legt fest, dass Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen mindestens zwölf Stunden am Tag (an Wochenenden 8.5 Stunden) ausserhalb ihres Zimmers *in Programmen verbringen müssen*, dabei eine Stunde im Freien.

Harreveld ist eine geschlossene Behandlungseinrichtung für männliche Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Sie bietet Platz für 160 Jugendliche und ist aufgeteilt in verschiedene Gruppen. Das Sicherheitskonzept ist vergleichbar mit den übrigen geschlossenen Einrichtungen der Niederlande. Die Institution liegt am Rande eines schmucken Dörfchens. Die Anlage ist *grosszügig und von ansprechender Architektur*. Aufgenommen werden Jugendliche, die ein oder mehrere Gewaltdelikte begangen haben und deren Taten mit *Entwicklungs- und Persönlichkeitsstörungen* im Zusammenhang stehen. Neben dem geschlossenen Teil bietet Harreveld halboffene bis offene Gruppen an. Dort werden die Jugendlichen langsam auf das Leben in Freiheit vorbereitet. Die Institution verfügt je nach Indikation und Störung der Jugendlichen über Abteilungen in welchen den

Spezifika der Störungsbilder Rechnung getragen wird. So werden u.a. *Sexualstraftäter und Borderliner* von den übrigen Insassen getrennt behandelt. Da Holland kein duales Berufsbildungssystem kennt, wird die institutionsinterne berufliche Fachausbildung in *stark schulisch strukturierten Lernwerkstätten* erworben.

Fachkundige Behandlung als Selbstverständlichkeit

Im Gegensatz zur Schweiz ist in den Niederlanden die hohe Dichte an nationaler Planung beeindruckend. In Holland wird wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass dem dissozialen Jugendlichen das „Recht“ zusteht, adäquat behandelt und betreut zu werden. In allen besuchten Institutionen, wie auch in den Referaten war eine *profunde Fachlichkeit* spürbar, gepaart mit hohem Engagement den anvertrauten Jugendlichen gegenüber!

Eine Intensivierung des Fachaustausches mit den holländischen Kollegen würde sich lohnen.

Weiterführende Informationen zu den Einrichtungen, die dem Justizministerium angeschlossen sind: www.dji.nl

Über die **Familiengruppenkonferenz**, ein neues Modell der Familienhilfe, erfahren Sie mehr unter www.eigen-kracht.nl

«Die hohe Dichte an nationaler Planung ist beeindruckend.»

GESETZGEBUNG

STRAFVERBÜSSUNG IM HEIMATSTAAT OHNE EINVERSTÄNDNIS DER VERURTEILTEN PERSON

Umsetzung des Zusatzprotokolls soll möglichst einheitlich erfolgen

Verurteilte Personen können künftig auch ohne ihr Einverständnis in ihren Heimatstaat zur Strafverbüßung überstellt werden, sofern der Heimatstaat zustimmt. Möglich macht dies das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen des Europarates, welches für die Schweiz am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten ist. Mit dem gegenseitigen Austausch zwischen dem Bundesamt für Justiz und den kantonalen Behörden wird eine möglichst einheitliche Umsetzung des Zusatzprotokolls angestrebt.

Simone Anrig*

Das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen ist für die Schweiz bereits seit 1988 in Kraft. Es ermöglicht ausländischen Strafgefangenen für die Strafverbüßung in ihren Heimatstaat zurückzukehren, vorausgesetzt, der Urteils- wie auch der Heimatstaat haben das Übereinkommen ratifiziert und stimmen einer Überstellung zu. Das Übereinkommen dient einem *humanitären Zweck* und will die *Wiedereingliederung* von Strafgefangenen in die Gesellschaft fördern. Es kann jedoch nur angewendet werden, wenn die verurteilte Person eine Überstellung *wünscht* (siehe hierzu bereits *info bulletin* Nr. 3/03, S. 3 ff.).

Das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen (nachfolgend: ZP) sieht nun vor, dass eine Strafvollstreckung im Heimatland auch ohne oder gegen den Willen einer verurteilten Person erfolgen kann. Eine solche Überstellung ist möglich, wenn die verurteilte Person in ihr Heimatland flieht, um

sich dadurch im Urteilsstaat der Strafvollstreckung zu entziehen oder wenn sie nach Verbüßung der Strafe den Urteilsstaat ohnehin verlassen müsste. Die *Zustimmung des Heimatstaates* ist jedoch auch beim ZP weiterhin erforderlich. Hingegen verpflichtet es die Mitgliedstaaten nicht, einem Gesuch stattgeben zu müssen.

An einem ersten Treffen Mitte Oktober 2004 zwischen Vertretern des Bundesamtes für Justiz (BJ) und den kantonalen Strafvollzugsbehörden, Strafvollzugsanstalten und Migrationsbehörden sind mögliche Probleme, die bei der Umsetzung auftreten können, analysiert und Lösungsansätze diskutiert worden. Via E-Mail-Gruppe soll dieser Kontakt weitergeführt werden, so dass sämtliche beteiligten Behörden über Neuigkeiten und Erfahrungen regelmässig informiert werden können.

Im Folgenden wird auf die wichtigsten Punkte der Umsetzung des ZP in der Schweiz näher eingegangen.

Vertragstexte und Mitgliedstaaten

Überstellungsübereinkommen vom 21. März 1983 und Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen vom 18. Dezember 1997:
<http://conventions.coe.int>
(Stichwort Verträge → Suche nach einem bestimmten Vertrag, ohne Kenntnis der SEV-Nummer → Schlüsselwort „Überstellung“ eingeben)

Abtretung bzw. Übernahme der Strafvollstreckung

Nach Artikel 2 des ZP kann der Heimatstaat um *stellvertretende Vollstreckung* der Strafe ersucht werden, wenn die verurteilte Person aus dem Urteilsstaat in ihren Hei-

* Simone Anrig ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Sektion Auslieferung im Bundesamt für Justiz

matstaat flieht und sich so der Strafverbüssung zu entziehen versucht. Obschon diese Möglichkeit im schweizerischen Recht bereits bisher verankert war¹, *scheiterte ein solches Vorgehen* in der Vergangenheit oft an der fehlenden Rechtsgrundlage des Auslandes. Mit Artikel 2 des ZP wird nun der Kreis der dafür in Frage kommenden Staaten ausgeweitet.

Überstellung an den Heimatstaat

Wenn gegen die verurteilte Person im Urteilsstaat eine rechtskräftige Ausweisungs- oder Abschiebeanordnung vorliegt, kann sie gemäss Artikel 3 des ZP auch ohne ihr Einverständnis zum Vollzug der Reststrafe an ihren Heimatstaat überstellt werden.

Vorgehen bei der Überstellung von der Schweiz an das Ausland

Die Überstellung einer in der Schweiz verurteilten Person gegen ihren Willen setzt voraus, dass gegen sie im Rahmen des *Strafurteils eine Landesverweisung*² verfügt wurde oder eine *fremdenpolizeiliche Aus- oder Wegweisung* vorliegt. Da die Landesverweisungen mit In-Kraft-Treten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wegfallen und gleichzeitig alle bisher verhängten Landesverweisungen aufgehoben werden, müssen die kantonalen Behörden *frühzeitig* entsprechende fremdenpolizeiliche Ersatzverfügungen veranlassen. Doch gerade der rechtzeitige Erlass dieser Verfügungen stellt offenbar in einigen Kantonen ein Problem dar. Die dafür zuständigen *Migrationsbehörden bzw. gerichtlichen Beschwerdeinstanzen*

erachten einen entsprechenden Entscheid erst dann als möglich, wenn die (bedingte) Entlassung aus dem Strafvollzug bereits bevorsteht. Hinzu kommt, dass die verurteilte Person diesen Entscheid bis vor Bundesgericht anfechten kann. Ausserdem wird auch das Überstellungsverfahren als solches mindestens 6 Monate, wahrscheinlich aber *häufig wesentlich länger dauern*. Diese Umstände könnten eine Überstellung in

vielen Fällen zum Vornherein verunmöglichen.

Steht dagegen fest, dass der verurteilten Person nach Verbüssung der gesamten Strafe keine Anwesenheitsrechte in der Schweiz mehr zustehen wird, so kann die zuständige kantonale Behörde das Überstellungsverfahren einleiten, sofern

- auch die übrigen Voraussetzungen des Überstellungsübereinkommens und des ZP erfüllt sind,
- keine grundsätzlichen Bedenken zur Überstellung an den betreffenden Heimatstaat bestehen und
- die Reststrafe noch genügend lang ist für die Durchführung des Überstellungsverfahrens.

Die Strafvollzugsbehörde führt zunächst eine *Anhörung* der verurteilten Person durch, an welcher auch ein Rechtsanwalt teilnehmen kann. Das Protokoll der Anhörung übermittelt sie dann zusammen mit ihrem Antrag und allen weiteren erforderlichen Dokumenten an das BJ. Gestützt darauf verfügt das BJ, den Heimatstaat der verurteilten Person um Übernahme der weiteren Strafvollstreckung zu ersuchen und die betroffene Person nach erfolgter Zustimmung dieses Staates an diesen zu übergeben. Gegen den Entscheid des BJ ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich. Weil einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann das Überstellungsersuchen

«*Vermutlich werden einzelne Überstellungen am Zeitfaktor scheitern.*»

umgehend an die ausländische Behörde übermittelt werden. Erst nach Erhalt der ausländischen zustimmenden Stellungnahme wird jedoch das BJ – nach Rücksprache mit der kantonalen Strafvollzugsbehörde – entscheiden, ob die weitere Strafvollstreckung im Heimatland den schweizerischen Vorstellungen entspricht und die Überstellung tatsächlich erfolgen kann.

Vorgehen bei der Überstellung vom Ausland an die Schweiz

Soll eine im Ausland verurteilte Person *schweizerischer Staatsangehörigkeit* gegen ihren Willen an die Schweiz überstellt werden, so richtet die ausländische Behörde ein

¹ Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe, IRSG; SR 351.1

² Art. 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

entsprechendes Ersuchen an das BJ. Nach einer ersten Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde entscheidet das BJ über dessen Annahme und stellt der Strafvollzugsbehörde den Antrag, das Verfahren im Hinblick auf den definitiven Entscheid über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils bzw. die Überstellung der verurteilten Person einzuleiten³. Bis zu diesem Stadium wird die betroffene Person noch nicht ins Verfahren einbezogen.

«Die Erwartungen an die Entlastung der Gefängnisse dürfen nicht zu hoch angesetzt werden.»

In der Folge entscheidet ein *kantonales Gericht* über Art und Umfang der Vollstreckbarkeit des Urteils⁴. Dabei hat es zu berücksichtigen, dass die Strafe in der Schweiz fortgesetzt und nur ausnahmsweise angepasst wird⁵. Falls das vom Ausland übermittelte Anhörungsprotokoll nicht ausreichen sollte, muss der betroffenen Person bzw. deren Rechtsbeistand das rechtliche Gehör erneut gewährt werden. Gegen diese gerichtliche Vollstreckbarerklärung ist ausserdem ein kantonales Rechtsmittel einzuräumen. In der Praxis wird sich zeigen müssen, wie und in welchem Umfang die im Ausland weilende verurteilte Person angemessen in dieses gerichtliche Verfahren einbezogen werden kann.

Neben der gerichtlichen Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils übermittelt die kantonale Strafvollzugsbehörde sodann sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen an das BJ. Gestützt auf diese Stellungnahme wird das BJ dem Ausland das *definitive Einverständnis* mitteilen. Sobald die ausländische Behörde der Überstellung ebenfalls zustimmt, kann der *Vollzug eingeleitet* werden.

Ausblick

Im Vorfeld der Ratifikation des ZP wurden verschiedentlich grosse Hoffnungen in die Möglichkeit der Überstellung von verurteilten Personen gesetzt, um den Anteil ausländischer Strafgefangener in der Schweiz

zu reduzieren und die Strafanstalten zu entlasten. Zudem wird eine abschreckende Wirkung auf kriminelle Ausländer ohne Aufenthalt in der Schweiz („Kriminaltouristen“) erwartet.

Ein grosser Teil der Strafgefangenen in der Schweiz, welcher Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verbüsst, stammt jedoch aus Staaten, die das ZP *nicht ratifiziert* haben. Bei den Europaratsstaaten sind dies zurzeit insbesondere Albanien, Italien, die Türkei, Portugal und Kroatien. Der Bundesrat hat sich deshalb das Ziel gesetzt, aktiv für den Beitritt anderer Staaten zum ZP zu werben.

Materialien und Auskünfte zum ZP

www.ofj.admin.ch/d/index.html
(Rubrik Dienste - Internationale Rechtshilfe - Überstellung verurteilter Personen)

Bundesamt für Justiz
Sektion Auslieferung
3003 Bern
Tel. 031 322 11 20
Fax 031 322 53 80
E-Mail: irh@bj.admin.ch

Die *erfolgreiche Umsetzung* des ZP wird nicht zuletzt auch davon abhängig sein, ob die rechtskräftigen Aus- und Wegweisungsverfügungen frühzeitig vorliegen und das anschliessende Überstellungsverfahren sowohl in der Schweiz als auch im Ausland rasch durchgeführt werden kann.

³ Art. 104 Abs. 1 IRSG

⁴ Art. 105 und Art. 106 IRSG *analog*

⁵ Art. 10 Abs. 1 und 2 des Überstellungsübereinkommens

RECHTSPRECHUNG

ZWANGSMEDIKATION IM MASSNAHMENVOLLZUG

Kein richterlicher Entscheid erforderlich

Im Rahmen einer vom Strafrichter angeordneten stationären Massnahme (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 Strafgesetzbuch) können die Strafvollzugsbehörden eine Zwangsmedikation anordnen, sofern sie aus medizinischen Gründen zur Durchführung der im Strafurteil vorgezeichneten Behandlung unumgänglich ist. Das ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts, laut dem die medikamentöse Behandlung gegen den Willen des Betroffenen nicht vom Richter angeordnet werden muss.

Laut dem einstimmig gefällten Entscheid des Kassationshofs in Strafsachen wird der Strafrichter zwar eine Zwangsmedikation ausdrücklich anordnen, wenn deren Notwendigkeit bereits bei der Anordnung der stationären Massnahme feststeht. Drängt sich die Verabreichung von Medikamenten dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt auf, darf die Vollzugsbehörde eine Behandlung gegen den Willen des Betroffenen anordnen, „soweit sie dem Zweck der Massnahme entspricht und sie sich in den Rahmen der Behandlung einfügt, wie er im Strafurteil vorgezeichnet ist“. Dürfte die Vollzugsbehörde das nicht, müsste der richterliche Entscheid nachträglich abgeändert werden, was dem Bundesgericht „wenig zweckmässig“ erscheint.

Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1

1. Erfordert der Geisteszustand des Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit im Zusammenhang steht, ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anord-

nen. Er kann ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist.

Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer abzuhalten. Die Verwahrung wird in einer geeigneten Anstalt vollzogen.

Der Richter trifft seinen Entscheid auf Grund von Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und über die Verwahrungs-, Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit.

Die Anordnung einer Zwangsmedikation durch die Vollzugsbehörde widerspricht auch nicht dem Legalitätsprinzip. Denn laut Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt Art. 43 des Strafgesetzbuchs als gesetzliche Grundlage für eine medikamentöse Zwangsbehandlung, sofern dabei die Regeln der ärztlichen Kunst und Ethik beachtet werden (BGE 127 IV 154 E. 3d). Im Übrigen darf laut dem neuen Urteil aus Lausanne nicht übersehen werden, dass eine stationäre Massnahme „nicht bloss eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit mit sich bringt, sondern regelmässig auch weitere Eingriffe umfasst, die sich aus der Notwendigkeit der Behandlung ergeben“.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung (Online-Ausgabe) vom 17. August 2004

Urteil des Kassationshofes vom 21. Juli 2004 (6A.2/2004)

Der gesamte Wortlaut des Entscheides kann von der Internetseite des Bundesgerichts (www.bger.ch) abgerufen werden.

BUNDESGERICHTSENTSCHEIDE ZUM FREIHEITSENTZUG

Nützliches Stichwortverzeichnis ist wieder auf dem neusten Stand

Der seit November 2003 auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz zu findende Wegweiser ermöglicht einen erleichterten Zugang zur einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu materiellen Fragen im Bereich Freiheitsentzug.

Das Verzeichnis umfasst veröffentlichte und nicht veröffentlichte Urteile von 1955 bis und mit September 2004, die den Straf- und Massnahmenvollzug betreffen, inklusive Untersuchungs-, Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaft. Ausgeklammert sind hingegen Entscheide zum fürsorglichen Freiheitsentzug.

Sowohl die Entscheid-Referenzen als auch die zitierten Gesetzesbestimmungen der publizierten Entscheiden sind mit einem

Hyperlink versehen und können direkt aus dem Text heraus abgerufen werden.

Ein Hinweis für unsere französisch sprechenden Leserinnen und Leser: Wir werden bemüht sein, den Schlagwortkatalog demnächst auch auf Französisch anbieten zu können.

Stichwortverzeichnis im Web

Siehe Internetseite des Bundesamtes für Justiz:

<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>

Rubrik Dienste – Straf- und Massnahmenvollzug – Information und Dokumentation – Bundesgerichtliche Rechtsprechung

KURZINFORMATIONEN

FREIHEITSENTZUG: LEICHTER ZUGANG ZUM EUROPARAT

Standardwerk zu den Empfehlungen mit Sachverzeichnis auf Deutsch

Das Bundesministerium der Justiz in Berlin, das Bundesministerium für Justiz in Wien und das Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement in Bern haben gemeinsam die folgende Publikation herausgegeben:

Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003

Mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner



Hinweis des Verlags: Die Fortschritte der europäischen Einigung lassen sich auch im Umgang eines Staates mit den ihm anvertrauten Strafgefangenen ablesen. Obwohl die Empfehlungen des Europarates keine verbindliche Rechtswirkung entfalten, markieren sie *wichtige Orientierungspunkte* für die innerstaatliche Umsetzung, um die Mindestansprüche auf einen *menschenwürdigen Freiheitsentzug* erfüllen zu können.

Dieser Band enthält die Empfehlungen des Europarates aus vier Jahrzehnten zum Freiheitsentzug, wobei sich das *Spektrum der Einzelbereiche* von den Alternativen Sanktionen, der Polizei- bzw. Untersuchungshaft über den Umgang mit jugendlichen sowie mit ausländischen Straftätern, die Schaffung von Mutter-Kind-Einrichtungen im Frauenstrafvollzug, das Problem der Überbelegung bis hin zur vorzeitigen Entlassung Sterbender aus dem Vollzug erstreckt.

Die deutsche Fassung mit einer Textauswahl von 32 Europaratsempfehlungen ist von den Justizministerien der Bundesrepublik Deutschlands, der Republik Österreichs und des Justiz- und Polizeidepartements der Schweiz gemeinsam erarbeitet worden. Diese Dokumentensammlung repräsentiert den historisch gewachsenen Prozess mit dem Ziel einer *Optimierung und Standardisierung* des Freiheitsentzuges in den drei Staaten, um das Zusammenwachsen Europas auch in Fragen repressiver Massnahmen auf einem gemeinsamen und humanitären Fundament errichten zu können.

Auszug aus dem Geleitwort des **Generalsekretärs des Europarates**, Dr. Walter Schwimmer, zu diesem Regelwerk: *„Ich möchte der deutschen Bundesjustizministerin und den österreichischen und Schweizer Behörden herzlich für ihre Initiative danken, eine Sammlung aller gefängnisbezogenen Empfehlungen des Europarates auf Deutsch zu veröffentlichen. Sie haben einen Präzedenzfall geschaffen und ich fordere alle Mitgliedstaaten auf, diesem Beispiel zu folgen.“*

Das Buch kann im Buchhandel bezogen werden: **Forum Verlag Godesberg**
370 Seiten , € 20.00
ISBN 3-936999-07-4

Die *französischen* und *englischen* Texte der Empfehlungen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz zusammengestellt: <http://www.ofj.admin.ch/themen/stgb-smv/internationales-d.pdf>

KEINE ANZEICHEN VON FOLTER ODER SCHWERWIEGENDEN MISSHANDLUNGEN

Bericht des Anti-Folter-Ausschusses und Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Anti-Folter-Ausschuss bei seinem letzten Besuch in der Schweiz keine Anzeichen von Folter oder schwerwiegenden Misshandlungen festgestellt hat. Einige seiner Empfehlungen sind zudem bereits umgesetzt worden, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses schreibt.

Eine Delegation des „Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ besuchte vom 20. bis 24. Oktober 2003 das Ausschaffungsgefängnis am Flughafen Zürich-Kloten und den Transitraum des Flughafens Zürich-Kloten. Bereits beim Abschluss ihres Besuchs teilte die Delegation Vertretern des Bundes und des Kantons Zürich mit, dass sie keine Anzeichen von Folter oder schwerwiegender Misshandlungen festgestellt hatte. In seinem im März 2004 dem Bundesrat zugestellten Bericht äusserte sich der Ausschuss detailliert über die Verhältnisse im Ausschaffungsgefängnis und im Transitraum und richtete eine Reihe von Empfehlungen, Kommentaren und Informationsbegehren an die Schweizer Behörden.

Gute Behandlung

Die Delegation hat weder seitens der im Flughafengefängnis inhaftierten Personen noch seitens der Ausländer, die im Zentrum für zurückgewiesene Passagiere und in den für Asylbewerber bestimmten Räumlichkeiten zurückgehalten werden, Meldungen über Misshandlungen erhalten, hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme befriedigt fest. Vielmehr haben sich zahlreiche Inhaftierte und zurückgehaltene Ausländer gegenüber der Delegation positiv über die Behandlung durch das Überwachungspersonal geäußert.

Medizinische Untersuchung

Der Bundesrat legt in seiner mit dem Kanton Zürich verfassten Stellungnahme dar, welche Massnahmen ergriffen worden oder vorgesehen sind, um die Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Der Ausschuss empfiehlt unter anderem, jeden Ausländer, dessen Rückführung gescheitert ist, medizinisch untersuchen zu lassen. Bereits unmittelbar nach dem Besuch wurden Massnahmen ergriffen, um diese Empfehlung des Ausschusses umzusetzen. Ab Anfang 2005 wird zudem aufgrund einer weiteren Empfehlung des Ausschusses den zurückgewiesenen Passagieren und Asylbewerbern, die während einer längeren Zeit in der Transitzone des Flughafens festgehalten werden, täglich ein Ausgang im Freien angeboten. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält ferner Antworten auf die Kommentare und Informationsbegehren des Ausschusses.

Der Anti-Folter-Ausschuss stützt sich auf das durch schweizerische Initiative zustande gekommene „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“, das von 45 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert worden ist. Der Ausschuss organisiert in eigener Kompetenz regelmässig Besuche in den Mitgliedstaaten; die Schweiz hat er bereits 1991, 1996 und 2001 besucht. Er versteht sich nicht als Ankläger, sondern will durch eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des besuchten Staates die Bedingungen des Freiheitsentzuges verbessern, wo dies nötig ist.

Quelle: Medienmitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 13. Dezember 2004

Die Stellungnahme des Bundesrates kann auf der Website des Bundesamtes für Justiz abgerufen werden:

<http://www.ofj.admin.ch> – Rubrik Dienste – Straf- und Massnahmenvollzug.

JUGENDELINQUENZ 2003: VOR ALLEM DIEBSTAHL UND KONSUM VON BETÄUBUNGSMITTELN

Immer mehr delinquente Jugendliche, immer jüngere Delinquenten, immer gewalttätiger? Die jüngsten Informationen aus der Jugendstrafurteilsstatistik geben dazu folgende Hinweise:

Im Jahr 2003 wurden 13'483 Jugendstrafurteile ausgesprochen – im Anstieg seit 1999. Sie betreffen am häufigsten Straftaten gegen das Vermögen (44%), wovon nahezu 65% Diebstähle darstellen. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz kommen in 36% der Urteile vor, wobei 88% Konsum betreffen. Nur in 13 von 100 Urteilen wird eine Gewaltstraftat erwähnt, wobei seit 1999 ein Anstieg zu beobachten ist. Die Alters- und Geschlechtsverteilung ist sehr stabil: 82% sind männlich, und 80% Jugendliche, d.h. 15 bis unter 18 Jahre alt. In 88% der Urteile ist die Sanktion eine Strafe, hauptsächlich eine Arbeitsleistung oder ein Verweis.

Mehr Informationen aus diesen Statistiken und zum Thema der Gewalt von Minderjährigen können unter folgender Internet-Adresse gefunden werden:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/rechtspflege/kriminalitaet_strafvollzug/verurteilungen_jugendliche/kennzahlen0/ueberblick/wichtigste_zahlen.html.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK IN NEUEM WWW- KLEID

Nach der Reorganisation im Bundesamt für Statistik BFS präsentiert sich das Amt nun auch mit einem neu gestalteten Auftritt im Internet.

Die Kriminalitäts- und Strafvollzugsstatistiken sind zu finden unter

www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html -

Rubrik Themen - Rechtspflege

ebenso der Anstaltenkatalog

www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html -

Rubrik Themen - Rechtspflege – Übersicht – Nomenklaturen, Inventare – Anstaltenkatalog.

EINWEISUNGS- UND VOLLZUGSBEHÖRDEN UNTER EINEM DACH

Die Strafvollzugsbehörden des Kantons Basel-Stadt (BS) sind zusammengelegt worden. Das Ressort Straf- und Massnahmenvollzug des Polizei- und Militärdepartements wird in die Abteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste des Justizdepartements eingegliedert. Neu ist damit das Justizdepartement verantwortlich für die Durchführung aller Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen, einschliesslich der Verwahrung von gefährlichen Straftätern. Auch die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit fällt neu in die Zuständigkeit des Justizdepartements.

Nach der Schliessung der Vollzugsanstalt Schällemätteli per Ende August 2004 verfügt der Kanton BS über die Strafanstalt Bostadel in Menzingen, die mit dem Kanton Zug gemeinsam betrieben wird und dem baselstädtischen Justizdepartement angegliedert ist. Das Untersuchungsgefängnis Waaghof und das Ausschaffungsgefängnis Bässlergut bleiben unverändert dem Polizei- und Militärdepartement zugeteilt.

Quelle: Auszug aus der Medienmitteilung des Justizdepartements BS vom 31. August 2004

KAMPF DEN VIREN

Nützliches Handbuch zu Hepatitis - auch für den Strafvollzug

Aufgrund ihrer schwierigen Lebenssituation sind Drogen konsumierende Menschen besonders gefährdet, sich mit Viruserkrankungen, insbesondere HIV und Hepatitis-Viren anzustecken. Ein neues Handbuch liefert Hintergrundwissen und Praxishilfe für Fachleute.

Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten scheinen eine Ansteckung mit Hepatitis-Viren als eine schicksalsgegebene Begleiterscheinung ihres Substanzkonsums hinzunehmen. Diese Einstellung kommt nicht von ungefähr: für die meisten Drogen konsumierenden Menschen ist eine Ansteckung mit mehreren Hepatitis Viren (Co-Infektion) Realität.

- 40 bis 70% der intravenös illegale Drogen Konsumierenden in der Schweiz sind mit Hepatitis B,
- 50 bis 95% (je nach Konsumdauer) mit Hepatitis C und
- 30 bis 40% mit Hepatitis B und C infiziert.
- 50 bis 60% haben eine Hepatitis A durchgemacht.

Angesichts dieser erschreckend hohen Ansteckungsrate gilt es, zusätzlich zu den Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von HIV-Übertragungen, die *Anstrengungen zur Verhinderung von Ansteckungen mit Hepatitis Viren* sowie zur *Verbesserung des Impfschutzes* und der *Behandlung* zu verstärken.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat im Herbst 2001 reagiert und eine gesamtschweizerische Kampagne zur besseren Information bezüglich Hepatitis C bei Drogen konsumierenden Menschen unterstützt. Parallel zur Kampagne wurden Weiterbildungen für Fachpersonen durchgeführt. Die Fachstelle für Schadenminderung im Drogenbereich FASD hat im Auftrag des BAG ein Handbuch erarbeitet, welches im Januar 2005 in Deutsch, Französisch und Italie-

nisch vorliegen wird. Das Handbuch informiert über *Übertragungswege* und die nötigen *Präventionsmassnahmen*, sowie über Durchführbarkeit und Erfolgsaussichten von *Impfungen und Therapien*.

Bestelladresse:

Handbuch „Hepatitis CH“

Fachstelle für Schadenminderung
im Drogenbereich FASD
rte des Arsenaux 9
1700 Fribourg

E-Mail: sahoseo@infoset.ch

Internet: www.infoset.ch/inst/oseo oder
www.hepch.ch

Basiswissen und Details

Mit dem vorliegenden Handbuch sollen alle Fachpersonen klare und praxisnahe Informationen und Empfehlungen erhalten. Praktikerinnen und Praktiker sollen so ermuntert und unterstützt werden, ihre Aufgaben in den Bereichen Prävention und Behandlung von Hepatitis zu verstärken.

Es wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus allen relevanten Arbeitsgebieten der Suchthilfe erarbeitet und enthält allgemeine Informationen zu Hepatitis, Kapitel über Hygiene, Konsumregeln und Behandlung sowie einen Abschnitt zu Regelungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Kapitel sind unterteilt in *Basisinformationen*, *vertiefte Informationen* und *Spezialinformationen*. Dadurch können die Fachpersonen, je nach Arbeitsfeld und den damit verbundenen Bedürfnissen, die gewünschten Informationen finden.

Zu Beginn von 2005 soll das neue Handbuch, dessen Anwendung und Weiterentwicklung an einer nationalen Tagung vorgestellt werden.

Quelle: spectra Nr. 48/2004 des Bundesamtes für Gesundheit. Titel und Untertitel stammen von der Redaktion.

FORUM

„ES SOLLTE NICHTS RELEVANTES GEBEN, DAS WIR NICHT WISSEN“

Der Sonderdienst betreut 200 gemeingefährliche Täter

Eine Spezialabteilung innerhalb des kantonalen Amtes für Justizvollzug ist für 200 Frauen und Männer zuständig, die von Zürcher Gerichten verurteilt worden sind und als gemeingefährlich gelten. Der Sonderdienst muss Resozialisierung gewährleisten und dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft gerecht werden; ob sich seine Vorgehensweise mit dem neuen Verwahrungsmittel ändert, wird sich erst noch weisen.

brh. Die Ermordung einer jungen Frau in Zollikerberg erschütterte die ganze Schweiz und insbesondere den Kanton Zürich nachhaltig. Die Tat geschah 1993, und die Öffentlichkeit reagierte empört darauf, dass es ein wegen mehrfacher Vergewaltigung und Mordes verurteilter Gefangener war, der während eines Hafturlaubes sein zufällig ausgewähltes Opfer umbrachte. Berechtigte und harsche Kritik am Zürcher Strafvollzug wurde laut: Der Täter war zugegebenermassen falsch beurteilt worden, nicht zuletzt auch wegen mangelnder Koordination, Transparenz und Information zwischen all jenen Stellen, Ämtern und Behörden, die damals irgendwie in den Strafvollzug involviert waren. Vor fünf Jahren, am 1. August 1999, wurde deshalb ein kantonales Amt für Justizvollzug geschaffen und innerhalb dieses neuen Amtes erstmals ein Sonderdienst, der speziell für gemeingefährliche Täter zuständig ist.

Prüfung der Gemeingefährlichkeit

Der Sonderdienst besteht aus einer Leiterin und zehn Mitarbeitern: Juristinnen und Juristen, eine Psychologin, eine Sozialarbeiterin, ein Pädagoge sowie zwei Sekretariatsangestellte. Diese bewusst interdisziplinär gestaltete Gruppe betreut heute 200 Straftäter, die von Zürcher Gerichten verurteilt worden sind oder sich im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug befinden und

die als gemeingefährlich eingestuft werden. Nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission gilt als gemeingefährlich, wer die körperliche oder seelische Integrität von Drittpersonen unmittelbar und schwer gefährdet. Dazu gehören insbesondere Sicherheitsverwahrte und Personen, die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Fallen dem Sonderdienst Dossiers solcher Verurteilter zu, so wird eine Gemeingefährlichkeit automatisch angenommen und vor derhand nicht mehr geprüft. Hingegen muss eine allfällige Gemeingefährlichkeit bei Vollzugsbeginn in zwei weiteren Konstellationen untersucht und damit entschieden werden, ob ein Verurteilter vom Sonderdienst betreut wird oder nicht. Dies betrifft einerseits die Situation, dass ein schweres Delikt vorliegt und der Täter als Gewohnheitsverbrecher verwahrt wird; in die gleiche Kategorie fallen all jene Fälle, in denen nach einem schweren Delikt eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe verhängt wurde. Zu einer Prüfung durch den Sonderdienst kommt es andererseits auch in allen weiteren Fällen, sobald bei einem Verurteilten Hinweise auf eine Gefahr für Dritte bestehen - unabhängig vom Delikt und von der Dauer der Freiheitsstrafe.

Ende 2003 betreuten die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug insgesamt 5207 verurteilte beziehungsweise in einem Strafverfahren stehende Personen. Darunter befinden sich auch Menschen, die sich nach der Verbüssung ihrer Strafe weiterhin freiwillig begleiten lassen, eine Schuldensanierung oder andere Hilfen in Anspruch nehmen. Von diesen 5207 Fällen landeten 200 beim Sonderdienst: 190 Männer und 10 Frauen. Die gemeingefährlichen Täterinnen halten sich heute im Frauengefängnis Hindelbank oder in einer anderweitig spezialisierten Institution auf. Die gemeingefährlichen Männer sind vor allem in der Strafanstalt Pöschwies un-

tergebracht, vereinzelt auch in ausserkantonalen Anstalten. Ein beträchtlicher Teil der gemeingefährlichen Täter leidet an psychischen Störungen oder Krankheiten, der Jüngste ist 22-, der Ältteste 80-jährig; die einen sind gebildet, waren gesellschaftlich bestens situiert und integriert, die anderen stammen aus zerrütteten Verhältnissen und konnten nie richtig Fuss fassen. Wie viele der 200 Gemeingefährlichen schweizerischer oder ausländischer Herkunft sind, hat der Sonderdienst bisher nicht statistisch erhoben.

Verantwortung für jeden Schritt tragen

Wenn es bei Vollzugsbeginn um die Frage geht, ob ein Täter gemeingefährlich ist oder nicht, prüfen zwei Fallverantwortliche anhand eines detaillierten Kriterienkataloges systematisch sämtliche vorliegenden Akten, um zu einem Urteil zu kommen. Dabei werden unter anderem die jüngste Tat, die bisherige Kriminalitätsentwicklung, die Persönlichkeit des Täters, seine Einsichtsfähigkeit, soziale Kompetenz und Reflexion der Tat sowie die Therapiemöglichkeiten untersucht. Schliesslich geht es um die Frage der möglichen Rückfälligkeit, die das Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung ausmacht. Solche Risikobeurteilungen müssen die Fallverantwortlichen - jeweils in Zusammenarbeit mit der Leiterin des Sonderdienstes, der Juristin Sabine Husi - bei jedem Entscheid, der in Richtung Lockerung des Straf- oder Massnahmenvollzuges geht, immer wieder vornehmen.

Bei gemeingefährlichen Tätern ist es also der Sonderdienst, der über die geeignete Anstalt oder Klinik entscheidet, über begleitete oder unbegleitete Urlaube, Halbgefangenschaft, über die bedingte oder probeweise Entlassung eines Täters. Erst wenn ein Verurteilter die Probezeit und Bewährungsfrist nach seiner Entlassung erfolgreich überstanden hat, fällt die Zuständigkeit des Sonderdienstes dahin. „Wir entscheiden schlicht in allen Fragen betreffend Vollzugslockerung und Bewährungshilfe, wir koordinieren und vernetzen, sei es mit der Anstalt, mit Therapeuten, Anwälten, Opfern oder mit den Betroffenen selbst“, sagt Husi. „Es sollte in diesen Bereichen nichts Relevantes geben, was wir nicht wissen.“

Weicht der Sonderdienst in seinen Entscheidungen von den Empfehlungen der Fachkommission ab - was selten vorkommt -, so sichert er sich mit der Zustimmung der Amtsleitung ab. Die Fachkommission ist Teil des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats, sie ist ebenfalls für die Überprüfung von Gemeingefährlichkeit zuständig und kann vom Sonderdienst fakultativ zur Entscheidungsfindung beigezogen werden. Die Verantwortung für seine 200 Fälle trägt aber alleine der Sonderdienst. Wenn es um heikle Grenzfälle oder wesentliche Vollzugslockerungen geht, schaltet sich auch hier zusätzlich noch die Amtsleitung ein. „In aller Regel kann jedoch die Rückfallgefahr klar beurteilt werden“, sagt Sabine Husi.

Ambulantes Intensivprogramm

Seit kurzem bietet der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) unter der Leitung von Chefarzt Frank Urbaniok ein ambulantes Intensivprogramm für Sexual- und Gewalttäter im Strafvollzug an. Das Programm sieht neben mehrstündigen Therapiesitzungen in Gruppen auch begleitete Ausgänge vor: Gefangene, die am Programm teilnehmen, dürfen zunächst in Begleitung von zwei Therapeuten ein paar Stunden lang die Strafanstalt verlassen, um den Umgang mit der Aussenwelt zu üben. Bewähren sie sich bei diesen Ausgängen, so sind Lockerungen möglich, also beispielsweise verlängerte Ausflüge mit weniger oder keiner Beaufsichtigung. Nehmen am Intensivprogramm Gefangene teil, die als gemeingefährlich gelten, so ist für jeden einzelnen Schritt auch die Genehmigung des Sonderdienstes einzuholen. Der PPD zeigt sich begeistert über die ersten Erfahrungen mit der neuen Therapie; es sei eine neue Qualität der Präventionsarbeit erreicht worden, es werde eine bisher unzureichend behandelte Klientel angesprochen und ein optimales Behandlungspotenzial ausgeschöpft.

Offene Fragen rund um die Verwahrung

Die Leiterin des Sonderdienstes macht kein Hehl daraus, dass sie die Verwahrungsinitiative von Anfang an skeptisch beurteilte, weil die darin geforderten Mass-

nahmen letztlich nichts zur Sicherheit der Bevölkerung beitragen. Die Initiative wurde im letzten Februar deutlich angenommen: Heute liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf vor, der nächstens von Justizminister Christoph Blocher geprüft werden soll. Sie hoffe, dass der neue Verwahrungartikel an der Arbeit des Sonderdienstes nichts Grundsätzliches ändern werde, sagt Sabine Husi. Immerhin seien seit dem Be-

stehen des Sonderdienstes keine gravierenden Rückfälle mehr zu verzeichnen, der Strafvollzug verlaufe heute koordiniert und kontrolliert; es gehe nun vor allem darum, den erreichten, hohen Qualitätsstandard im Strafvollzug beibehalten zu können.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung, online-Ausgabe, vom 16. August 2004

ZUCHTHAUS, OHRFEIGE, STRAFARBEIT

strafen. Eine Ausstellung des Stapferhauses Lenzburg

Schlagzeilen warnen vor organisierten Räuberbanden, jugendlichen Rasern, grausamen Sexualmördern, untragbaren Schulklassen und verzogenen Kindern. Die Gesellschaft reagiert mit Ohrfeigen, Bussen oder Gefängnis. Wir strafen als Gesellschaft und wir strafen ganz privat. Wir strafen aus Rache und wir strafen als Erziehende. Das Stapferhaus Lenzburg inszeniert das Thema *strafen* in einer Ausstellung und stellt hartnäckig die Sinnfrage: Weshalb strafen wir und was erreichen wir damit?

Alle zwei Minuten wird in der Schweiz gegen das Gesetz verstossen. Permanent werden Regeln verletzt. Die Reaktion auf den Regelbruch folgt unmittelbar. In den *eigenen vier Wänden* werden Ohrfeigen ausgeteilt, Handys entzogen, Türen verriegelt oder aber die Regeln des Zusammenlebens nächtelang diskutiert. Der Staat verteilt Bussen, verknurrt Rechtsbrecher zur gemeinnützigen Arbeit oder steckt sie ins Gefängnis. Vom Kinderzimmer bis zum Gerichtssaal stellt sich die Frage nach der sinnvollen Strafe. Die Antworten gehen auseinander. *Zurück zur alten*

Strenge oder hin zu neuen Konzepten? Die Mehrheit der Bevölkerung fordert härtere Strafen für Verbrecher. Gleichzeitig ersetzen in der Praxis neue Strafformen wie *Electronic Monitoring* und *Gemeinnützige Arbeit* die alte Form des Freiheitsentzuges. Uneinigkeit herrscht auch in Schule und Elternhaus. Brauchen die Jugendlichen klarere Grenzen und härtere Strafen oder eine Diskussionskultur, in der Regeln gemeinsam erarbeitet werden?

Vom persönlichen Straftyp bis zur Strafbioografie des Drogendealers

Die Stapferhaus-Ausstellung liefert keine Straf-Rezepte. Sie führt die Besucherinnen und Besucher auf eine Entdeckungsreise. Wie erlebt der Mann, der den Liebhaber seiner Frau erstach, sein Leben im Gefängnis? Was hält die vierzehnjährige Schülerin vom einmonatigen Handyverbot? Verschiedene Strafbioografien geben Einblick in die gesellschaftlichen Strafmechanismen und persönlichen Straferfahrungen. Aber auch die eigene Strafeinstellung wird geprüft: Würden Sie einen haftentlassenen Mörder in Ihrer Firma einstellen? Haben Sie noch nie ein Kind geschlagen? Weshalb strafen Sie? Aus Rache? Oder zum Erziehen? Spielerisch erkunden



die Besucherinnen und Besucher den eigenen Straftyp. Sie erfahren die Geschichte der Strafmethoden vom Schandpfahl über den Kerker bis zur Elektronischen Fussfessel und erhalten Einblick in die aktuellen Strafdebatten: Welche Strafe gebührt der Hanfkonsumentin, dem Raser, dem Sexualstraftäter oder dem Wirtschaftskriminellen? Hartnäckig rückt die Ausstellung die Frage nach dem Sinn und Zweck von Strafen ins Zentrum.

Regeln des Zusammenlebens

Auf der Suche nach dem Strafzweck rücken grundsätzliche Wertefragen in den Vordergrund. Welche Regeln sollen gelten? Was ist erlaubt und was nicht? In einer globalisierten, multikulturellen Gesellschaft gestaltet sich das Aushandeln der gemeinsamen Regeln als besonders schwierig. Dementsprechend aktuell wird die Frage nach dem Umgang mit Regelbrüchen. Die Ausstellung strafen stellt die Spielregeln des Zusammenlebens zur Diskussion. Mit der Reflexion über Alltagsfragen steht die Ausstellung strafen in der Tradition vergangener Stapferhaus-Ausstellungen wie Last minute, über Sterben und Tod oder Autolust, über die Emotionen des Autofahrens.

Die Ausstellung strafen dauert noch bis zum **25. April 2005**. Ab Januar 2005 vertieft eine Veranstaltungsreihe die Ausstellungsinhalte.

Quelle: leicht gekürzte Pressemitteilung des Stapferhauses Lenzburg vom 20. September 2004. Die Hervorhebungen stammen von der Redaktion.

strafen. Eine Ausstellung des Stapferhauses Lenzburg

Zeughausareal Lenzburg
29. Oktober 2004 bis 25. April 2005
Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr,
Donnerstag bis 20 Uhr
Öffentliche Führung jeden letzten
Sonntag im Monat, 11 Uhr
strafBar, Laden

Zur Ausstellung erscheinen

strafen. Ein Buch zur Strafkultur der
Gegenwart
Verlag hier+ jetzt, Baden

strafen. Die unangenehme Pflicht
Texte und Materialien für Pädagoginnen
und Pädagogen
Pestalozzianum Verlag der
Pädagogischen Hochschule Zürich

Informationen zur Ausstellung, zu
Gruppenanmeldungen, Führungen und
Veranstaltungen: 062 888 48 12 und
www.stapferhaus.ch

SCHWEIGEPFLICHT IM STRAFWESEN AUF DEM PRÜFSTAND

Tagung der Caritas-Fachgruppe „Reform im Strafwesen“
vom 16. – 17.9.2004 in Zürich

Mitarbeitende im Strafvollzug und Strafverfahren verfügen über sensible Informationen, welche ihnen bei der Untersuchung und Betreuung beschuldigter oder verurteilter Personen bekannt werden. Wann sind sie zum Schweigen, wann zur Weitergabe solcher Informationen verpflichtet? Die Caritas-Fachgruppe „Reform im Strafwesen“ hat sich an einer Tagung an der Paulus-Akademie in Zürich unter dem Titel „Schweigen oder offenbaren?“ mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Die Caritas-Fachgruppe „Reform im Strafwesen“ setzt sich seit über 25 Jahren für vernünftige und zweckmässige, wenn möglich liberale und humane Lösungen im Strafrechtsbereich ein. Die diesjährige Tagung griff mit der Schweige- und Offenbarungspflicht ein Thema auf, das unter den verschiedenen im Strafwesen tätigen Berufsbereichen zurzeit Fragen, Diskussionen und teils auch Verunsicherungen auslöst. Dazu hat auch die verschärfte politische Diskussion um die innere Sicherheit beigetragen.

Dass die Schweigepflicht dann nicht gilt, wenn eine Bedrohung für die Gesundheit oder gar das Leben von Menschen besteht, ist unbestritten. Was aber soll zum Beispiel eine Ärztin machen, wenn ihr ein Patient im Strafvollzug mitteilt, er habe ein Delikt begangen, das den Behörden noch nicht bekannt ist? Bernadette Roos, Oberärztin an der Psychiatrischen Klinik in Königsfelden, gab mit ihrem Referat Einblick in alltägliche Situationen, bei denen die Frage nach Weitergabe von Informationen drängt. Sie unterstrich, dass die Therapie Freiräume für intime persönliche Themen lassen soll, das Gefängnispersonal aber angemessen informiert werden müsse, um Handlungssicherheit in ihrer täglichen Arbeit zu bekommen. Denis Müller, Professor an der Universität Lausanne, erläutert die ethischen Aspekte des Themas. Weitere

Referate legten die Sicht von Anstaltsleitung, Seelsorge, Betreuungs- und Pflegepersonal sowie Bewährungshilfe dar. Die grosse Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Tagung aus allen Berufen des Strafwesens unterstrich, dass das Informationsbedürfnis bezüglich Schweige- und Offenbarungspflicht gross ist.

Soeben erschienen:

„Von der Verhaftung bis zum Vollzug – Grenzen staatlicher Gewalt“

Übergriffe bei der Polizei, in der Justiz und im Strafvollzug sind auch in der Schweiz eine Realität. Verbesserungen sind notwendig und möglich, unterstreicht die *Fachgruppe „Reform im Strafwesen“* der Caritas Schweiz. Sie hat sich an ihrer jährlichen Tagung vom 18. und 19. September 2003 an der Paulus-Akademie in Zürich mit den „Grenzen staatlicher Gewalt“ – von der Verhaftung bis zum Vollzug“ befasst. Die Beiträge von Fachleuten aus dem In- und Ausland sind in diesem Band publiziert.

Bezugsquelle:

Caritas Schweiz, Bereich Kommunikation
Löwenstrasse 3
6002 Luzern
Tel: +41 (0) 41 419 22 22
FAX: +41 (0) 41 419 24 24
E-Mail: info@caritas.ch
www.caritas.ch
ISBN: 3-85592-086-9
Preis: Fr. 15.80

Grundsätzlich besteht in der Schweiz für alle im Strafwesen tätigen Berufsgruppen ein Schweigegebot. Was die Ausnahmen davon betrifft, ist die Rechtslage aber durch eine Vielzahl eidgenössischer und kantonaler Gesetze stark verzettelt und für die betroffenen Mitarbeiter zum Teil schwer überblickbar. „In dieser Hinsicht wäre in der Schweiz eine klarere Rechtsgrundlage

wünschbar“, erläuterte Franz Riklin, Professor für Strafrecht an der Universität Freiburg und Präsident der Caritas-Fachgruppe. Gemäss Ausführung des renommierten deutschen Kriminologen Heinz Schöch, Professor an der Universität München, sind Schweigepflicht und Ausnahmen in Deutschland seit der Aufnahme eines neuen Artikels im Stafvollzugsgesetz vor sechs Jahren klar geregelt. Eine solche einheitliche Regelung steht für die Schweiz noch aus.

Quelle: Medienmitteilung der CARITAS Schweiz vom 17. September 2004

ARBEITSGRUPPE FÜR KRIMINOLOGIE ZUM ERSTEN UND ZUM ZWEITEN

KRIMINOLOGIE-TAGUNG IM MÄRZ 2005 IN INTERLAKEN

Die nächste Jahrestagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie ist dem fließenden Grenze zwischen Privatheit und Öffentlichkeit in der Kriminalitätskontrolle gewidmet.

Zwischen dem 9. und 11. März 2005 werden wiederum namhafte Referentinnen und Referenten Position beziehen und Fragestellungen behandeln. „Wem gehört das Recht zu strafen?“ „Die öffentliche Sicherheit, eine private Angelegenheit?“ „Freiheitsentzug in privaten Händen“ und „Wirtschaft- und Finanzkriminalität: Überwachung, Selbstregulierung, Strafe“ sind dabei die Schwerpunkte, denen nachgegangen wird. Den Abschluss der Tagung bildet das Podiumsgespräch zur Frage „Privatisierung der Gefängnisse in der Schweiz: ein zukünftiger Lösungsansatz?“.

Anmeldung und Auskunft

zur Tagung „Öffentlich – Privat: Neue Aufgabenteilung in der Kriminalitätskontrolle?“ bei:

Sandro Cimichella
Glanzenberstrasse 28
CH-8952 Dietikon
chimichella@swissonline.ch
oder via Internet: www.kriminologie.ch

EINE KRIMINOLOGISCHE RÜCK- UND VORSCHAU

Die Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie nimmt ihr 30-jähriges Bestehen zum Anlass, eine Zwischenbilanz zu ziehen – sowohl in theoretischer Hinsicht, was Methoden, Forschung und Wissen betrifft, als auch in praktischer Hinsicht bezüglich Technik, Weiterbildung, Berufsgattungen.

Seit Beginn der 1970er-Jahre haben zwei Denkrichtungen die Kriminologie stark beeinflusst: Die erste ist die Anwendung des *interaktionistischen Paradigmas*, welches die kriminologische Perspektive vollkommen gewandelt hat, nämlich durch die Berücksichtigung der Aspekte der sozialen Kontrolle der Kriminalität und der sozialen Reaktionen auf das kriminelle Verhalten. Eine weitere Denkrichtung, welche die Kriminologie tiefgreifend verändert hat, ist die *Zuwendung zum Opfer* – welche erstaunlicherweise bis in die frühen Siebziger Jahre sträflich vernachlässigt worden war. Die *Viktimologie*, die endlich das Opfer betrachtet, hat auch heute noch eine strengere Sicherheitsperspektive zur Folge.

Die Publikation *„Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen“* will also die Verbindungen zwischen Vergangenheit und Gegenwart aufspüren und die Zukunft der Kriminologie skizzieren. Sie kann bestellt werden bei:

Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen.

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie;

Herausgeber: Benjamin F. Brägger / Nadja Capus / Sandro Cimichella / Renie Maag / Nicolas Queloz / Georg Schmid

Verlag Rüegger
Reihe Kriminologie / Band 22 (2004)
354 Seiten
CHF 55.10/ € 35.30
ISBN 3-7253-0771-7

WEITERBILDUNGSZYKLUS ZUR STGB-REVISION

Die Hochschule für Soziale Arbeit in Zürich bietet ab Sommer 2005 einen Kurs zur Theorie und praktischen Umsetzung der voraussichtlich ab 2006 in Kraft tretenden revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts.

Der Kurs setzt sich zusammen aus einem *Basismodul* und drei *Aufbaumodulen*:

Basismodul (1 Tag, wird 3x angeboten):
Das neue Sanktionenrecht für Erwachsene

BM 1 Mittwoch 29. Juni 2005
BM 2 Freitag 2. September 2005
BM 3 Montag 3. Oktober 2005

Aufbaumodul I (1 Tag):

Das neue Vollzugsrecht: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen

AM I Mittwoch 26. Oktober 2005
Teilnehmervoraussetzung: Basismodul absolviert

Aufbaumodul II (1 Tag):

Die Auswirkungen des neuen Strafrechts auf den Berufsalltag

AM II Montag 21. November 2005
Teilnehmervoraussetzung: Basismodul absolviert

Aufbaumodul III (1 Tag, wird 2x angeboten):

Das neue Jugendstrafrecht

AM III 1 Mittwoch 2. November 2005
AM III 2 Montag 5. Dezember 2005

Änderungen vorbehalten!

der gesetzlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, des Erwachsenen-Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich Bewährungshilfe, Projekte und Spezialdienste, sowie Behördenmitglieder.

Hinweis für unsere französisch sprechenden Leserinnen und Leser: Der Kurs wird nur auf Deutsch angeboten.

Nähere Informationen bei:

Fachhochschule Zürich
Hochschule für Soziale Arbeit
Weiterbildung
Herr Huldreich Schildknecht
Auenstrasse 4, Postfach
CH-8600 Dübendorf
Telefon Direktwahl 043 446 88 12
Telefon Sekretariat WFD 043 446 86 36
Fax 043 446 88 01
E-Mail: wfd@hssaz.ch
Internet: www.hssaz.ch

Der Weiterbildungszyklus richtet sich an folgendes *Zielpublikum*:

Professionelle der Sozialen Arbeit und Fachleute benachbarter Disziplinen, die Menschen mit deviantem Verhalten beraten, begleiten oder betreuen. Es sind dies insbesondere Mitarbeitende in ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen

HINWEIS AUF NEUERSCHEINUNGEN

PSYCHIATRIE UND RECHT (FORUM GESUNDHEITSRECHT)¹

PSYCHIATRIE ET DROIT FORUM DROIT DE LA SANTÉ)

Hinweis des Verlags: Das vorliegende Buch beinhaltet Arbeiten führender Fachleute der Schweiz aus Psychiatrie, Justiz und Ethik; aktueller Forschungsstand und aktuelle Praxis bei der strafrechtlichen, sozial-medizinischen, vormundschafts- und verkehrsrechtlichen Begutachtung, ethische Fragestellungen zum assistierten Suizid und der aktuelle Stand der Massnahmepsychiatrie werden dargestellt. Für die psychiatrische wie die juristische Praxis steht so erstmalig ein Standardwerk zur Verfügung.

Verlag Schulthess, Zürich
280 Seiten, broschiert
CHF 88.-
ISBN 3-7255-4858-7

OPFERHILFE IN DER SCHWEIZ: ERFAHRUNGEN UND PERSPEKTIVEN²

AIDE AUX VICTIMES EN SUISSE: EXPÉRIENCES ET PERSPECTIVES

AIUTO ALLE VITTIME IN SVIZZERA: ESPERIENZE E PROSPETTIVE

Hinweis des Verlags: Das schweizerische Opferhilfegesetz (OHG), seit dem 1. Januar 1993 in Kraft, hat sich im Grossen und Ganzen gut bewährt. Allerdings hat die Anwendung des Gesetzes auch gewisse Lücken deutlich gemacht. Zurzeit wird an einer Revision gearbeitet.

In den Beiträgen zu diesem Band werden verschiedene Erfahrungen mit dem geltenden Recht geschildert und die Heraus-

¹ Dr. med. Gerhard Ebner, Prof. Dr. med. Volker Dittmann, Dr. med. Bruno Gravier, Dr. med. Klaus Hoffmann, Dr. med. René Raggenbass (Herausgeber)

² Bundesamt für Justiz (Herausgeber)

forderungen beleuchtet, welche die praktische Arbeit zu Gunsten Betroffener mit sich bringt. Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Frage nach dem Verhältnis von Opfern und Massenmedien.

Zwei Artikel über neuere Entwicklungen auf internationaler Ebene und einer aus dem Fürsintum Liechtenstein setzen die schweizerische Opferhilfe in einen weiteren Kontext. Diskutiert wird schliesslich über Ziele und Inhalte der laufenden Revision des OHG.

Dieser Band versammelt die Beiträge der Tagung zur Opferhilfe vom 13./14. März 2003, ergänzt mit sieben weiteren Aufsätzen.

Verlag Haupt, Bern
397 Seiten, einige Frafiken und Tabellen, gebunden.
CHF 48.- / € 32.00
ISBN 2-258-06726-0

Bestellschein Publikation:
www.ofj.admin.ch - Rubrik Dienste – Opferhilfe

Weitere Informationen zur Revision des Opferhilfegesetzes: www.ofj.admin.ch - Rubrik Rechtsetzung - Sicherheit & Schutz - Opferhilfegesetz

ZUR REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHTS UND ZUM NEUEN MATERIELLEN JUGEND- STRAFRECHT

Hinweis des Verlags: Im Hinblick auf die Inkraftsetzung auf den 1. 1. 2006 hat eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts ein Konzept erarbeitet, mit welchem die StrafrechtspraktikerInnen an die Inhalte des neuen Rechts herangeführt werden sollen. VertreterInnen der Lehre und Praxis wurden beauftragt, an Ausbildungsveran-

staltungen mit Einführungsreferaten Grundlagen zu vermitteln und in Kolloquien das neue Recht übungshalber zur Anwendung zu bringen. Die Kurse und die Referate haben die Diskussion um die Anwendung beispielsweise der Bestimmungen über den bedingten und teilbedingten Vollzug von Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit in Gang gebracht. Diese Auseinandersetzung wird dazu beitragen, dass bereits vor Inkraftsetzung Meinungen gebildet werden, wie der Wille des Gesetzgebers in der Praxis umzusetzen sein wird.

Stämpfli Verlag, Bern
182 Seiten, broschiert, erschienen
2004/5
Autoren: Annemarie Hubschmid, Jürg
Sollberger
CHF 25.–
ISBN: 3-7272-9448-5

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
Walter Troxler

Redaktion

Redaktor:	Dr. Peter Ullrich Tel. +41 31 322 40 12; peter.ullrich@bj.admin.ch
Verantwortlich für die Redaktion dieser Nummer:	Renate Cléménçon Tel. +41 31 322 43 74; rena.te.clemencon@bj.admin.ch
Übersetzer:	Pierre Greiner Tel. +41 31 322 41 48; pierre.greiner@bj.admin.ch
Produzentin:	Andrea Stämpfli Tel. +41 31 322 41 28; andrea.staempfli@bj.admin.ch

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73
Internet: <http://www.ofj.admin.ch/themen/bullsmv/intro-d.htm>
<http://www.ofj.admin.ch> (Homepage des Bundesamts für Justiz)

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.

29. Jahrgang, 2004 / ISSN 1420-2638

